

Zum Zwecke der Abwasserbeseitigung
wird zwischen der

Stadt Schwabach,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Matthias Thürauf

und der

Gemeinde Rohr,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Herbert Bär

folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Artikel 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98, FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) abgeschlossen.
Die Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken erfolgte mit Schreiben vom

§ 1

Gegenstand

- (1) Der Stadtrat Schwabach hat auf Antrag des Grundstückseigentümers von Fl.Nr. 254 und 254/1 je Gemarkung Gustenfelden beschlossen, diese Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Schwabach im Bereich Schwabach-Unterreichenbach, anzuschließen. Auf beigefügte Lageskizze wird Bezug genommen.
- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Abwasserentsorgung der Anwesen Flur-Nr. 254 und 254/1, Gemarkung Gustenfelden, der Gemeinde Rohr in Zusammenarbeit der Stadt Schwabach und der Gemeinde Rohr.
- (3) Die häuslichen Schmutzwässer der vorgenannten Grundstücke werden über eine eigene Druckleitung nach Schwabach entwässert. Der Anschluss dieser Druckleitung am bestehenden Schacht-Nr. 1565 der öffentlichen Mischwasserkanalisation in der Markgrafenstraße (St 2239) befindet sich in der städtischen Flur-Nr. 74/34, Gemarkung Unterreichenbach.
- (4) Die Herstellung, der Betrieb und der bauliche Unterhalt der Druckleitung einschließlich dinglicher Sicherung der Leitungstrasse obliegt dem Grundstückseigentümer der Flur-Nrn. 254 und 254/1, Gemarkung Gustenfelden, bzw. dessen Rechtsnachfolger.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde Rohr überträgt der Stadt Schwabach die Abwasserbeseitigung samt Erschließung mit allen satzungsrechtlichen Befugnissen für den Grundbesitz Fl.Nr. 254 und 254/1 je Gemarkung Gustenfelden.
- (2) Mit Verlegung einer privaten Druckleitung einschließlich Schachtanschluss in der Markgrafenstraße und der erforderlichen Pumpentechnik sind die technischen Voraussetzungen für einen Kanalanschluss an das städtische Kanalnetz gegeben.
- (3) Für die genannten Grundstücke auf Rohrer Gemeindegebiet besteht derzeit keine Anschlussmöglichkeit an eine Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Rohr.
- (4) Der Schwabach wird daher die Aufgabe übertragen, diese Grundstücke ordnungsgemäß zu entwässern und dafür Kanalherstellungsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren zu erheben.

§ 3 Übergang der Befugnisse

Der Stadt Schwabach wird die Befugnis übertragen, die jeweils gültigen Bestimmungen ihrer Entwässerungssatzung und Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung auf die neu zu errichtende Druckleitung, die den Anschluss an das städtische Kanalnetz ermöglicht, sowie auf den Grundbesitz Fl.Nr. 254 und 254/1 je Gemarkung Gustenfelden, anzuwenden. Insbesondere ist die Stadt Schwabach befugt, alle zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Durchführung

Über die Durchführung des Kanalbaus und dem Abschluss an das städtische Kanalnetz, sowie über die technischen Einzelheiten der Einleitung von Schmutzwasser in das städtische Kanalnetz ist ein gesonderter Vertrag mit dem Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 254 und 254/1 je Gemarkung Gustenfelden zu schließen.

§ 5 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Schwabach

§ 6 Kündigung, Auseinandersetzung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Abwasserbeseitigung und Erschließung des betroffenen Grundbesitzes Fl.Nr. je 254 und 254/1 je Gemarkung Gustenfelden gewährleistet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zwecksvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Schwabach, den

Rohr, den

Stadt Schwabach

Gemeinde Rohr

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Herbert Bär
1. Bürgermeister